

Landkreis Fulda \* Postfach 17 52 \* 36007 Fulda

29 42C4 1B07 1B C000 05E3  
DV 02.25 1.80 Deutsche Post

\*K4000\*



Herrn  
Volodymyr Vyshniak  
Döllastraße 6  
36124 Eichenzell

**DER KREISAUSSCHUSS**

Fachdienst: 5200 - Leistung & Vermittlung

Auskunft erteilt: **Frau Bleuel**

Zimmer-Nr.: 1.09

Telefon: 0661 6006-8234

Telefax: 0661 6006-8025

E-Mail: Alg2-Team@Landkreis-Fulda.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Fr.: 8.30 - 12.30

Di. u. Do.: 8.30 - 12.30 und 13.30 - 15.30

sowie nach Terminvereinbarung

**FD52-0208.2.103711**

Fulda, 07.02.2025

**Bescheid über die VORLÄUFIGE Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Sehr geehrter Herr Vyshniak,

für Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgrund der §§ 19 ff SGB II bewilligt. Unter Berücksichtigung der von Ihnen bzw. von sonstigen beteiligten Personen bei der Antragstellung angegebenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen erhalten Sie für die nachfolgend aufgeführten Personen:

Vyshniak	Volodymyr	18.11.1980
Vyshniak	Nelia	26.10.1984
Vyshniak	Marharyta	20.03.2010
Vyshniak	Olha	18.09.2012
Vyshniak	Iryna	11.09.2016
Vyshniak	Nazar	30.11.2018
Vyshniak	Viktor	28.02.2022

Für den Zeitraum vom **01.03.2025** bis **31.08.2025** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Höhe und die Zusammensetzung der gewährten Leistung entnehmen Sie bitte dem diesem Bescheid beigefügten Berechnungsbogen.

**Rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraumes ist im Falle der weiteren Hilfsbedürftigkeit ein neuer Antrag zu stellen.**

**Bemerkung**

Legen Sie uns bitte bis spätestens **21.02.2025** folgende Unterlagen vor:

**1) Lohnabrechnungen 01/25 - 02/25 (umgehend nach Erhalt)**

Landkreis Fulda  
Robert-Kircher-Straße 24  
36037 Fulda  
Eingang: Am Rosengarten

Telefon:  
0661 6006-8000

Internet:  
[www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de)  
E-Mail:  
[kreisjobcenter@landkreis-fulda.de](mailto:kreisjobcenter@landkreis-fulda.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Fulda  
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17  
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS



## **2) Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2022 und 2023**

**3) Einzelabrechnungen zu Ihrer Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2024  
(Heizkostenabrechnung, Wasserkostenabrechnung, etc.)**

## **4) Nachweise über den Verbrauch Ihrer Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2024**

**Setzen Sie sich zwecks Klärung bitte mit Ihrem Vermieter in Verbindung**

Die Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist an den vorstehenden Bewilligungszeitraum geknüpft. Bei in Zukunft weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit ist rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraumes ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Von einer rechtzeitigen Antragsstellung ist auszugehen, wenn diese zu Beginn Ihres letzten Bewilligungsmonats erfolgt. Das erforderliche Formular erhalten Sie während der Sprechzeiten in der Servicestelle oder über die Internetseite des Kreisjobcenters: [www.job-fulda.de](http://www.job-fulda.de).

Leistungen werden gemäß § 37 SGB II erst ab Antragstellung erbracht, wobei die Antragstellung auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Bei Ablauf des Gewährungszeitraumes erfolgt für alle zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) angemeldeten Personen eine Abmeldung. Dies bedeutet, dass Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sodann ggf. nicht mehr krankenversichert sind. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

### **Hinweise zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe und der abweichenden Leistungserbringung:**

Sofern Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II in Anspruch nehmen möchten, benötigen wir Angaben von Ihnen.

Um die Leistungen für Mittagsverpflegung und Tagesausflüge der Schule/Kita zu erhalten, füllen Sie uns bitte das Beiblatt Bildung und Teilhabe aus. Schülerbeförderungskosten können grundsätzlich ab der Jahrgangsstufe 10 und einer Wegstrecke von mehr als 3 km zur nächstgelegenen Schule übernommen werden. Reichen Sie dazu das von der Schule ausgefüllte „Beiblatt zur Schülerbeförderung“ ein. Das Beiblatt Bildung und Teilhabe sowie das Beiblatt Schülerbeförderung finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Informationen für Arbeitssuchende, Bildung und Teilhabe“ oder in unserer Servicestelle.

Möchten Sie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kita oder soziokulturelle Teilhabe (z.B. Vereinsbeiträge, Freizeiten usw.) in Anspruch nehmen, benötigen wir hierfür Nachweise über die bevorstehende Fahrt bzw. die jeweilige Aktivität.

Für die Gewährung von Lernförderung sind zusätzlich das Beiblatt „Lernförderung“ sowie das letzte Schulzeugnis einzureichen.

Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen erhalten Sie einen gesonderten Bescheid über die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 41a Abs. 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

**VORLÄUFIG,**

da Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft über variable Einkünfte aus Erwerbstätigkeit verfügen, deren exakte Höhe sich bei Erlass dieses Bescheides nicht ermitteln lassen. Für die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II haben wir ein vorläufiges monatliches Einkommen zu Grunde gelegt.

Gemäß § 41a Abs. 4 SGB II erfolgt die abschließende Entscheidung über Ihren

**Leistungsanspruch nach Ablauf Ihres Bewilligungszeitraums** anhand der von Ihnen nachzuweisenden tatsächlich erzielten Einnahmen.

Dabei werden für jeden Monat getrennt, die vorläufig berücksichtigten Einnahmen den tatsächlich erzielten Einnahmen gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich je Monat ein Nachzahlungs-/Überzahlungsbetrag oder keine Änderung der Leistungsberechnung.

Soweit in einzelnen Monaten des Bewilligungszeitraumes vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen mit den sich möglicherweise errechneten Nachzahlungsbeträgen zu verrechnen. Hierdurch ergibt sich für den Bewilligungszeitraum sodann insgesamt eine Nachzahlung noch zustehender oder eine Rückforderung überzahlter SGB II-Leistungen.

Sollten Sie im Ergebnis insgesamt mehr Einkommen erzielt haben, als von uns vorsorglich angerechnet wurde, sind Überzahlungen ab einem Betrag von 50,00 € (Bagatellgrenze) gemäß § 41a Abs. 6 SGB II durch Sie zu erstatten. In diesem Fall besteht die Möglichkeit der Aufrechnung nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGB II. Sollten Sie hingegen weniger Einkommen als von uns angerechnet erzielt haben, wird die sich ergebende Nachzahlung an Sie ausgezahlt.

Bitte teilen Sie uns wesentliche Änderungen des Einkommens (Erhöhungen oder Verringerungen) im laufenden Bewilligungszeitraum immer umgehend mit.

Um Ihren Leistungsanspruch abschließend festsetzen zu können, sind Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gemäß § 41a Abs. 3 SGB II grundsätzlich verpflichtet, nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, alle zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen.

**Kommen leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihren Nachweis- und Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig und trotz angemessener Frist und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 41a Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Monate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Die vorläufig erbrachten Leistungen sind dann gemäß § 41a Abs. 6 S. 4 SGB II in voller Höhe zu erstatten.**

**Bitte reichen Sie Ihre Einkommensnachweise für den Bewilligungszeitraum spätestens bis 15.09.2025 ein.**

Nach § 41a Abs. 3 S. 1 SGB II entscheiden die Träger für Arbeitssuchende abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine abschließende Entscheidung nach § 41a Abs. 3 SGB II, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen gemäß § 41a Abs. 5 SGB II als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder,
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach § 41a Abs. 2 S. 1 SGB II anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

Gem. § 41 Abs. 3 SGB II werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Regel für ein Jahr bewilligt. In begründeten Einzelfällen kann bzw. soll abweichend hiervon dieser Zeitraum verkürzt werden.

In Ihrem Fall wurde der Bewilligungszeitraum aufgrund der vorläufigen Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch (gem. § 41a SGB II) auf **sechs** Monate verkürzt. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse Ihres Einzelfalles.

**Hinweise für den Fall eines Umzugs:**

Sollten Sie eine neue Unterkunft anmieten wollen, ist eine vorherige Zusicherung zum Umzug bzw. zur Kostenübernahme einzuholen. Dies gilt auch während der Karenzzeit. Bitte sprechen Sie im Falle eines geplanten Wohnungswechsels daher vorab mit Ihrem Wohnungsangebot bei uns vor und klären Sie eine mögliche Kostenübernahme. Nur so können Sie sicher sein, dass und welche Kosten nach einem Wohnungswechsel von Seiten des Kreisjobcenters im Rahmen Ihrer Leistungsberechnung berücksichtigt werden können.

Sollten Sie ohne unsere Kostenzusicherung eine neue Wohnung anmieten, deren Miete als unangemessen hoch im Sinne des SGB II anzusehen ist, kann die Miete von Anfang an nur im Rahmen der angemessenen Höchstmiete als Bedarf anerkannt werden. Außerdem können in diesem Fall weder Wohnungsbeschaffungskosten noch Mietkaution und Umzugskosten übernommen werden.

Die anerkannten Kosten der Unterkunft bitten wir aus dem beiliegenden Berechnungsbogen zu entnehmen. Sofern im Rahmen der anerkannten Kosten der Unterkunft Vorauszahlungen für Neben- und Heizkosten enthalten sind, sind Sie während des Leistungsbezuges verpflichtet, uns die jährlichen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Heiz- und Nebenkosten sind gem. § 22 SGB II in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, jedoch nur, soweit sie angemessen sind. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass im Rahmen dieser Angemessenheit ein Wasserverbrauch i. d. R. von max. 45 m<sup>3</sup> je Person und Abrechnungsjahr anerkannt wird.

**Hinweise zur Warmwasserbereitung / Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II:** Energiekosten für die Warmwasserbereitung werden im angemessenen Rahmen durch die Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen, sofern die Warmwasserbereitung zentral erfolgt. Soweit Warmwasser dezentral durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird, ist in diesen Fällen ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für jede, im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person zu gewähren. Sofern dies bei Ihnen der Fall ist bitten wir um Mitteilung und Vorlage eines entsprechenden Nachweises, damit der Mehrbedarf berücksichtigt werden kann.

Sollte Ihre Warmwasserbereitung über eine separate Messeinrichtung abgerechnet werden und der tatsächliche Abrechnungsbetrag über den Ihnen gewährten Pauschalbeträgen liegen, können auch höhere Aufwendungen anerkannt werden. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die entsprechende Abrechnung Ihres Versorgers vor.

Da Sie die Leistungen beantragt haben, wird vermutet, dass Sie die Vertretung (Bevollmächtigung) der Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Die zustehenden Leistungen werden grundsätzlich an Sie als Antragsteller bzw. als Vertretungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Leistungen aber auch an Dritte (z. B. an den Vermieter, die Krankenkasse oder bei Änderung der Vertretung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft an einen anderen Angehörigen) überwiesen werden.

Die ausgewiesenen Beträge werden wir jeweils monatlich im Voraus an die in dem Berechnungsbogen genannten Zahlungsempfänger überweisen, solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ändern.

Stehen Leistungen nicht für einen vollen Monat zu (Ausschlussgrund, Umzug etc.), so wurde der Ihnen zustehende Anspruch unter Berücksichtigung der entsprechenden Anteile ermittelt. Die Berechnung erfolgt dann aufgrund der Tage, an denen der Anspruch bestanden hat. Der Monat wird dabei immer mit 30 Tagen berechnet.

Während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II zahlen wir unter gewissen Voraussetzungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der geleisteten Beitragszahlungen können Sie dem beigefügten Berechnungsbogen entnehmen.

An die gesetzliche Rentenversicherung werden keine Beiträge gezahlt. Stattdessen werden die Zeiten des Leistungsbezuges unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten an den zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet.

#### **Mitwirkungspflichten:**

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (§§ 60 ff SGB I). Hierzu zählen insbesondere Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie z. B. die Veränderung des Familienstandes oder der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Aus- oder Zuzug eines Familienmitgliedes, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Rentengewährung, der Wohnungswechsel oder eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufnahme). Dies gilt auch für die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen. In diesen Fällen wird der Leistungsanspruch überprüft und neu festgesetzt.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und entsteht dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Zahlung, so ist diese zu erstatten, soweit der Empfänger die Überzahlung der Sozialleistung zu vertreten hat (§§ 45 ff SGB X).

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Datenschutzgesetzen. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie zu diesen Zwecken gespeichert und automatisch bearbeitet.

#### **Weitere Informationen**

#### **Wir möchten Sie auf die geänderte Verfahrensweise zur Beantragung einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht hinweisen:**

Sie sind für die rechtzeitige Antragsstellung bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio selbst verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, bereits vor der Bewilligung Ihrer SGB II-Leistungen eigenständig einen vorsorglichen Antrag auf eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen. Sobald Ihnen Ihr SGB II-Bescheid vorliegt, können Sie als Nachweis für den Bezug der SGB II-Leistungen die in der Anlage beigegebene Bescheinigung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio senden.

Bei Rückfragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Anträge zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht liegen für Sie unter anderem in der Servicestelle des Kreisjobcenters Fulda aus.

#### **Hinweise zur Ortsabwesenheit:**

Wir bitten zu beachten, dass jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (Person ab 15 Jahre bis zum Rentenalter, die nicht erwerbsunfähig ist) aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken muss. Leistungen werden deshalb nur gewährt, wenn Sie für uns erreichbar sind. Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im näheren Bereich des Kommunalen

Kreisjobcenters Fulda aufhalten und werktäglich unsere Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Als näherer Bereich gilt der Bereich, von dem aus unsere Dienststelle, mögliche Arbeitgeber oder eine Integrationsmaßnahme im Landkreis Fulda in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren Aufwand aufgesucht werden kann. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die einfache Wegstrecke vom Aufenthaltsort zum Jobcenter in längstens 2,5 Stunden bewältigt werden kann.

Außerhalb des näheren Bereiches dürfen sich erwerbsfähige Personen aufhalten, wenn das Jobcenter der Ortsabwesenheit zugestimmt hat. Zu diesem Zweck ist rechtzeitig vorher ein Antrag zu stellen. Der Ortsabwesenheit kann aufgrund eines wichtigen Grundes zugestimmt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird
5. der Unterstützung von Angehörigen in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes oder bei Pflege sowie im Todesfall eines Angehörigen.

Der Ortsabwesenheit kann auch ohne einen wichtigen Grund zugestimmt werden z.B. für einen Urlaubaufenthalt, wenn dadurch die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zustimmungen für Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund sind in der Regel auf insgesamt längstens 21 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

Aufgrund der notwendigen Erstberatung ist eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit innerhalb der ersten drei Monate nach Leistungsbeginn in der Regel nicht möglich.

Der Antrag kann nur in Ausnahmefällen langfristig gestellt werden und sollte grundsätzlich frühestens 3 Wochen, mindestens aber 1 Woche vor der geplanten Ortsabwesenheit eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann schriftlich oder telefonisch bei der Servicestelle (Tel.: 0661/6006-8000, E-Mail: [kreisjobcenter@landkreis-fulda.de](mailto:kreisjobcenter@landkreis-fulda.de)) oder bei dem/der zuständigen Fallmanager/in angefordert werden. Nach Eingang des Antrages werden wir unverzüglich eine Entscheidung treffen.

**Wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Zustimmung außerhalb des näheren Bereichs zum zuständigen Jobcenter aufhalten, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dies gilt auch dann, wenn sie sich zwar im näheren Bereich aufhalten, aber nicht erreichbar sind. Sollten Sie sich im näheren Bereich aufhalten, aber nicht unter Ihrer Wohnadresse erreichbar sein, teilen Sie uns bitte mit an welchem Ort, unter welcher Anschrift Sie sich aufhalten und wie wir Sie erreichen können.**

Bereits erbrachte Leistungen sind für die Dauer einer unerlaubten Ortsabwesenheit oder bei fehlender Erreichbarkeit zurückzuzahlen.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II und §§ 67 ff. SGB X sowie nach spezialgesetzlichen Regelungen.

Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere datenschutzrechtliche Hinweise sind auf der Webseite des Kreisjobcenters Fulda unter der Rubrik „Informationen für Arbeitssuchende – Datenschutz“ abrufbar.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch abzurufen, so sprechen Sie hierzu die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjobcenters Fulda an.

**Weitere Hinweise:**

Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüft, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von Ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Träger der Unfall- oder Rentenversicherung oder durch andere Sozialleistungsträger bezogen wurden oder werden. Zusätzlich wird eine Überprüfung von erteilten Freistellungsaufträgen beim Bundesamt für Finanzen durchgeführt.

Nach § 93 Absatz 8 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ermächtigt, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, bei den Kreditinstituten die nach § 93 Absatz 1 AO bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Sofern Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Die Frist gilt gem. § 84 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde eingelegt wird.

Um einen Widerspruch bei unserer Behörde einzulegen, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

In diesem Fall senden Sie den unterschriebenen Widerspruch an folgende Anschrift:

Kreisausschuss des Landkreises Fulda  
Robert-Kircher-Straße 24  
36037 Fulda

2. Niederschrift:

Zur Aufnahme des Widerspruchs können Sie während unserer Sprechzeiten persönlich bei uns vorsprechen. Ihr Widerspruch wird dann im Rahmen eines Gesprächs schriftlich aufgenommen und von Ihnen unterschrieben.

3. Elektronisch:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, indem Sie diesen als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse: alg2-widerspruch@landkreis-fulda.de oder direkt an das besondere elektronische Behördenpostfach Landkreis Fulda – Arbeit und Soziales – Arbeit und Soziales übersenden.

Bitte beachten Sie, dass eine einfache E-Mail nicht ausreicht, um wirksam Widerspruch einzulegen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe wirksam.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Kreisjobcenter Fulda

**Anlagen:**

1. Hinweise zum Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder/Jugendliche

2. Drittbescheinigung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
3. Sozialpass
4. Hessenpass mobil
5. Berechnungsbogen für Leistungen nach dem SGB II



Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten können.

Die Voraussetzung ist, dass diese laufende SGB II-Leistungen beziehen, eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

**Folgende Leistungen können gewährt werden:**

- **Eintägige Ausflüge** mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung
- **Mehrtägige Klassenfahrten** mit der Schule oder Freizeiten mit der Kindertageseinrichtung
- **Schulbedarf** (bis zu 195,00 Euro pro Schuljahr)
- **Schülerbeförderungskosten** für öffentliche Verkehrsmittel (ab der 10. Jahrgangsstufe)
- **Lernförderung**
- **Mittagsverpflegung** in der Schule und in der Kindertageseinrichtung
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (ist begrenzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)  
(pauschal 15,00 Euro für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern oder Ferienfreizeiten)

**Das Beiblatt Bildung und Teilhabe erhalten Sie im Kreisjobcenter oder unter der Homepage [www.job-fulda.de](http://www.job-fulda.de).**

Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen Frau Stanzel (0661/6006-8610) sowie Frau Kircher (0661/6006-8609) und Frau Otto (0661/6006-8011) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr kommunales Kreisjobcenter



Fachdienst 5200 - Leistung & Vermittlung  
Robert-Kircher-Straße 24  
36037 Fulda

Leistungsbescheid wurde erstellt am: **07.02.2025**

**Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD,  
ZDF und Deutschlandradio**

Name: Vyshniak	Vorname: Volodymyr
Geburtsname:	Geburtsdatum: 18.11.1980
Anschrift: 36124 Eichenzell (OT: Döllbach), Döllastraße 6	

Oben genannte Person ist Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Leistungen werden für den Zeitraum vom **01.03.2025** bis **31.08.2025** bewilligt.

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.  
(DocID: 74 10 02)

**zur Information:**

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag fügen Sie bitte diese Bescheinigung im Original bei. Anträge erhalten Sie unter [www.rundfunkbeitrag.de/service](http://www.rundfunkbeitrag.de/service).

**Wichtig:**

**Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung nicht aus. Senden Sie diese Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:**

ARD, ZDF und Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (01806 999 555 40 - 20 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Min. aus dem dt. Mobilfunknetz).

**SOZIALPASS**  
des Landkreises und der Stadt Fulda

Der/Den folgenden Person/en:	Vyshniak	Volodymyr	18.11.1980
	Vyshniak	Nelia	26.10.1984
	Vyshniak	Marharyta	20.03.2010
	Vyshniak	Olha	18.09.2012
	Vyshniak	Iryna	11.09.2016
	Vyshniak	Nazar	30.11.2018
	Vyshniak	Viktor	28.02.2022
Anschrift:	36124 Eichenzell (OT: Döllbach), Döllastraße 6		
werden im Zeitraum:	01.03.2025 bis 31.08.2025		

**Sozialleistungen (AsylbLG/SGB II/SGB XII) durch den Landkreis Fulda gewährt.**

Fulda, den 07.02.2025

Der Sozialpass ist nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument.

Er dient als Nachweis über den Erhalt von Sozialleistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II bzw. dem SGB XII.



Landkreis Fulda \* Postfach 17 52 \* 36007 Fulda

Herrn  
Volodymyr Vyshniak  
Döllastraße 6  
36124 Eichenzell

**DER KREISAUSSCHUSS**

Fachdienst: 5200 - Leistung & Vermittlung

Auskunft erteilt: **Frau Bleuel**  
Zimmer-Nr.: 1.09  
Telefon: 0661 6006-8234  
Telefax: 0661 6006-8025  
E-Mail: Alg2-Team@Landkreis-Fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo. u. Fr.: 8.30 - 12.30  
Di. u. Do.: 8.30 - 12.30 und 13.30 - 15.30  
sowie nach Terminvereinbarung  
**FD52-0208.2.103711**

Fulda, 07.02.2025

[ ]

**Hessenpass mobil**

Die nachstehend aufgeführten Haushaltsmitglieder sind zum Bezug einer vergünstigten Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr (siehe unten) berechtigt.

Vyshniak	Volodymyr	18.11.1980
Vyshniak	Nelia	26.10.1984
Vyshniak	Marharyta	20.03.2010
Vyshniak	Olha	18.09.2012
Vyshniak	Iryna	11.09.2016
Vyshniak	Nazar	30.11.2018
Vyshniak	Viktor	28.02.2022

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Informationen zum Hessenpass mobil:**

Gegen Vorlage dieser Bescheinigung können die aufgeführten Personen einen monatlich kündbaren Abo-Vertrag für eine durch das Land Hessen vergünstigte personengebundene Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr mit dem Geltungsbereich und den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in den Verbünden RMV, NVV und VRN abschließen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch das Land Hessen festgelegten Konditionen. Die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Das Abonnement endet automatisch nach 12 Monaten und kann gegen erneute Vorlage einer gültigen Bescheinigung verlängert werden.

Weitere Informationen zum Hessenpass mobil, zu den Konditionen, den Tarif- und Vertragsbedingungen sowie den Verkaufsstellen finden Sie unter [www.hessenpass-mobil.de](http://www.hessenpass-mobil.de).

Diese Bescheinigung trifft keine Aussage über eine mögliche Erstattungsfähigkeit der zu erwerbenden Fahrkarte. Es sind die jeweils geltenden Regelungen zu beachten. Für Fragen zur Erstattungsfähigkeit wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Bevor diese Bescheinigung vorgelegt wird, ist die Einwilligung der aufgeführten Personen zur Vorlage einzuholen oder es sind die entsprechenden Namen und persönlichen Daten unkenntlich zu machen.

# Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.03.2025 bis 31.07.2025

## Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 07.02.2025 / Vyshniak / 0208.2.103711

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

### Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Döllaustraße 6, 36124 Eichenzell			
Grundmiete	566,38 €	tatsächliche Heizkosten	147,77 €
Nebenkosten (anerkannt)	147,77 €		
= tatsächliche Aufwendungen	714,15 €		
anerkannte Mietkosten	714,15 €	anerkannte Heizkosten	147,77 €
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 861,92 €			

Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Pauschal Gesamt	147,77 €	147,77 €
Stromkosten (Verbrauchsstrom)	155,56 €	0,00 €
Pkw-Stellplatz	38,89 €	0,00 €
Summe Nebenkosten / Absetzungen	342,22 €	147,77 €

### Bedarfsfestsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Regelbedarf nach § 20 SGB II	506,00 €	506,00 €		
Regelbedarf nach § 23 SGB II			471,00 €	390,00 €
Mietanteil	80,92 €	80,91 €	80,91 €	80,91 €
Nebenkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Heizkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Summe Bedarf	629,14 €	629,13 €	594,13 €	513,13 €

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Regelbedarf nach § 20 SGB II			
Regelbedarf nach § 23 SGB II	390,00 €	390,00 €	357,00 €
Mietanteil	80,91 €	80,91 €	80,91 €
Nebenkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Heizkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Summe Bedarf	513,13 €	513,13 €	480,13 €

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 3.871,92 €.

### **Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens**

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
nichtselbständige Arbeit	538,00 €			
Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II	-100,00 €			
Freibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II - GFB (Erwerbseinkünfte)	-89,40 €			
2009 Kindergeld 1. Kind			255,00 €	
2009 Kindergeld 2. Kind				255,00 €
2009 Kindergeld 3. Kind				
2009 weitere Kinder				
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>348,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
nichtselbständige Arbeit			
Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II			
Freibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II - GFB (Erwerbseinkünfte)			
2009 Kindergeld 1. Kind			
2009 Kindergeld 2. Kind			
2009 Kindergeld 3. Kind	255,00 €		
2009 weitere Kinder		255,00 €	255,00 €
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 1.623,60 €.

### **Schritt 3: Einkommensverteilung**

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	629,14 €	629,13 €	594,13 €	513,13 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			255,00 €	255,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 2.596,92 €)	629,14 €	629,13 €	339,13 €	258,13 €
<b>Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 348,60 €)</b>	<b>348,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	513,13 €	513,13 €	480,13 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder	255,00 €	255,00 €	255,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 2.596,92 €)	258,13 €	258,13 €	225,13 €
<b>Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 348,60 €)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilsmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Einkommen: 348,60 €	84,46 € 24,23 %	84,45 € 24,23 %	45,52 € 13,06 %	34,65 € 9,94 %
<b>Summe zugeordnetes Einkommen</b>	<b>84,46 €</b>	<b>84,45 €</b>	<b>45,52 €</b>	<b>34,65 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Einkommen: 348,60 €	34,65 € 9,94 %	34,65 € 9,94 %	30,22 € 8,66 %
<b>Summe zugeordnetes Einkommen</b>	<b>34,65 €</b>	<b>34,65 €</b>	<b>30,22 €</b>

#### Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Bedarfsanteile Bund	506,00 €	506,00 €	471,00 €	390,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	84,46 €	84,45 €	300,52 €	289,65 €
<b>Summe Anteil Bund</b>	<b>421,54 €</b>	<b>421,55 €</b>	<b>170,48 €</b>	<b>100,35 €</b>
<b>Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Bedarfsanteile Bund	390,00 €	390,00 €	357,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	289,65 €	289,65 €	285,22 €
<b>Summe Anteil Bund</b>	<b>100,35 €</b>	<b>100,35 €</b>	<b>71,78 €</b>
<b>Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Bedarfsanteile Kommune	123,14 €	123,13 €	123,13 €	123,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Anteil Kommune</b>	<b>123,14 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Bedarfsanteile Kommune	123,13 €	123,13 €	123,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Anteil Kommune</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>

#### Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Ungedeckter Bedarf	629,14 €	629,13 €	339,13 €	258,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	84,46 €	84,45 €	45,52 €	34,65 €
Anspruch	544,68 €	544,68 €	293,61 €	223,48 €
hier von Bundesanteil	421,54 €	421,55 €	170,48 €	100,35 €
hier von kommunaler Anteil	123,14 €	123,13 €	123,13 €	123,13 €

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Ungedeckter Bedarf	258,13 €	258,13 €	225,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	34,65 €	34,65 €	30,22 €
Anspruch	223,48 €	223,48 €	194,91 €
hier von Bundesanteil	100,35 €	100,35 €	71,78 €
hier von kommunaler Anteil	123,13 €	123,13 €	123,13 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 2.248,32 €.

#### Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	BARMER (vormals BARMER GEK)		143,54 €
Nelia Vyshniak *26.10.1984	BARMER (vormals BARMER GEK)		143,54 €

#### Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	BARMER (vormals BARMER GEK)		20,18 €
Nelia Vyshniak *26.10.1984	BARMER (vormals BARMER GEK)		20,18 €

#### Leistungen:

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	2.248,32 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	327,44 €
<b>Summe der Leistungen: 2.575,76 €</b>	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Volodymyr Vyshniak Zahlweg: VR Bank Fulda, BIC: GENODE51FUL, IBAN: DE77 5306 0180 0000 5386 71	1.191,95 €
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	40,36 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	61,10 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	225,98 €
Heiko Schmitt Zahlweg: VR Bank Fulda, BIC: GENODE51FUL, IBAN: DE46 5306 0180 0004 3591 86	1.056,37 €

# Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.08.2025

## Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II

Anlage zum Bescheid vom 07.02.2025 / Vyshniak / 0208.2.103711

Die Berechnung Ihres Anspruches auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt in vier Schritten:

- Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes
- Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens
- Schritt 3: Einkommensverteilung
- Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

### Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes

Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung/Verteilung der Bedarfe Döllaustraße 6, 36124 Eichenzell			
Grundmiete	566,38 €	tatsächliche Heizkosten	147,77 €
Nebenkosten (anerkannt)	147,77 €		
= tatsächliche Aufwendungen	714,15 €		
<b>anerkannte Mietkosten</b>	<b>714,15 €</b>	<b>anerkannte Heizkosten</b>	<b>147,77 €</b>
<b>Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung: 861,92 €</b>			

### Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

Nebenkosten/Absetzungen:	Nachgewiesen	Anerkannt
Pauschal Gesamt	147,77 €	147,77 €
Stromkosten (Verbrauchsstrom)	155,56 €	0,00 €
Pkw-Stellplatz	38,89 €	0,00 €
<b>Summe Nebenkosten / Absetzungen</b>	<b>342,22 €</b>	<b>147,77 €</b>

### Bedarf festsetzung i. S. d. § 19 ff. SGB II

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Regelbedarf nach § 20 SGB II	506,00 €	506,00 €		
Regelbedarf nach § 23 SGB II			471,00 €	390,00 €
Mietanteil	80,92 €	80,91 €	80,91 €	80,91 €
Nebenkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Heizkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>629,14 €</b>	<b>629,13 €</b>	<b>594,13 €</b>	<b>513,13 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Regelbedarf nach § 20 SGB II			
Regelbedarf nach § 23 SGB II	390,00 €	390,00 €	357,00 €
Mietanteil	80,91 €	80,91 €	80,91 €
Nebenkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Heizkostenanteil	21,11 €	21,11 €	21,11 €
<b>Summe Bedarf</b>	<b>513,13 €</b>	<b>513,13 €</b>	<b>480,13 €</b>

Die Summe der festgestellten Bedarfe für die Bedarfsgemeinschaft beträgt insgesamt 3.871,92 €.

### **Schritt 2: Ermittlung des anzurechnenden Einkommens**

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
nichtselbständige Arbeit	538,00 €			
Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II	-100,00 €			
Freibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II - GFB (Erwerbseinkünfte)	-89,40 €			
2009 Kindergeld 1. Kind			255,00 €	
2009 Kindergeld 2. Kind				255,00 €
2009 Kindergeld 3. Kind				
2009 weitere Kinder				
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>348,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
nichtselbständige Arbeit			
Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II			
Freibetrag nach § 11b Absatz 3 SGB II - GFB (Erwerbseinkünfte)			
2009 Kindergeld 1. Kind			
2009 Kindergeld 2. Kind			
2009 Kindergeld 3. Kind	255,00 €		
2009 weitere Kinder		255,00 €	255,00 €
<b>Bereinigtes Einkommen</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>	<b>255,00 €</b>

Die Summe des bereinigten Einkommens beträgt insgesamt 1.623,60 €.

### **Schritt 3: Einkommensverteilung**

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	629,14 €	629,13 €	594,13 €	513,13 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder			255,00 €	255,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 2.596,92 €)	629,14 €	629,13 €	339,13 €	258,13 €
<b>Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 348,60 €)</b>	<b>348,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Festgestellter Bedarf (Summe aus Schritt 1)	513,13 €	513,13 €	480,13 €
abzgl. bereinigtes Einkommen der Kinder	255,00 €	255,00 €	255,00 €
Ungedeckter Bedarf (Summe der BG: 2.596,92 €)	258,13 €	258,13 €	225,13 €
<b>Einkommen, das zur Verteilung auf die BG zur Verfügung steht (Summe: 348,60 €)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Das verfügbare Einkommen ist nach der Bedarfsanteilmethode gem. § 9 SGB II prozentual auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Hierbei ist das Einkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfes am Gesamtbedarf an jede Person zuzuordnen.

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Einkommen: 348,60 €	84,46 € 24,23 %	84,45 € 24,23 %	45,52 € 13,06 %	34,65 € 9,94 %
<b>Summe zugeordnetes Einkommen</b>	<b>84,46 €</b>	<b>84,45 €</b>	<b>45,52 €</b>	<b>34,65 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Einkommen: 348,60 €	34,65 € 9,94 %	34,65 € 9,94 %	30,22 € 8,66 %
<b>Summe zugeordnetes Einkommen</b>	<b>34,65 €</b>	<b>34,65 €</b>	<b>30,22 €</b>

#### Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Bund (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Bedarfsanteile Bund	506,00 €	506,00 €	471,00 €	390,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	84,46 €	84,45 €	300,52 €	289,65 €
<b>Summe Anteil Bund</b>	<b>421,54 €</b>	<b>421,55 €</b>	<b>170,48 €</b>	<b>100,35 €</b>
<b>Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Bedarfsanteile Bund	390,00 €	390,00 €	357,00 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	289,65 €	289,65 €	285,22 €
<b>Summe Anteil Bund</b>	<b>100,35 €</b>	<b>100,35 €</b>	<b>71,78 €</b>
<b>Übertragbares Einkommen auf kommunale Anteile</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsanteile Kommune (§ 19 Absatz 3 SGB II)

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Bedarfsanteile Kommune	123,14 €	123,13 €	123,13 €	123,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Anteil Kommune</b>	<b>123,14 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Bedarfsanteile Kommune	123,13 €	123,13 €	123,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Anteil Kommune</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>	<b>123,13 €</b>

#### Schritt 4: Ermittlung des Anspruches

	Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	Nelia Vyshniak *26.10.1984	Marharyta Vyshniak *20.03.2010	Olha Vyshniak *18.09.2012
Ungedeckter Bedarf	629,14 €	629,13 €	339,13 €	258,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	84,46 €	84,45 €	45,52 €	34,65 €
Anspruch	544,68 €	544,68 €	293,61 €	223,48 €
hier von Bundesanteil	421,54 €	421,55 €	170,48 €	100,35 €
hier von kommunaler Anteil	123,14 €	123,13 €	123,13 €	123,13 €

	Iryna Vyshniak *11.09.2016	Nazar Vyshniak *30.11.2018	Viktor Vyshniak *28.02.2022
Ungedeckter Bedarf	258,13 €	258,13 €	225,13 €
abzgl. zugeordnetes Einkommen (Summe aus Schritt 3)	34,65 €	34,65 €	30,22 €
Anspruch	223,48 €	223,48 €	194,91 €
hier von Bundesanteil	100,35 €	100,35 €	71,78 €
hier von kommunaler Anteil	123,13 €	123,13 €	123,13 €

Der Gesamtanspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt beträgt 2.248,32 €.

#### Ausweis der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Person	Leistung	Betrag
Olha Vyshniak *18.09.2012	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II	130,00 €
Iryna Vyshniak *11.09.2016	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II	130,00 €
Nazar Vyshniak *30.11.2018	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II	130,00 €
<b>Zahlbetrag der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II</b>		<b>390,00 €</b>

#### Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung (SGB V)

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	BARMER (vormals BARMER GEK)		143,54 €
Nelia Vyshniak *26.10.1984	BARMER (vormals BARMER GEK)		143,54 €

#### Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach SGB V

Person	Krankenkasse	Mitgliedsnummer	Beitrag
Volodymyr Vyshniak *18.11.1980	BARMER (vormals BARMER GEK)		20,18 €
Nelia Vyshniak *26.10.1984	BARMER (vormals BARMER GEK)		20,18 €

**Leistungen:**

Leistung	Betrag
Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II	2.248,32 €
Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	390,00 €
Beiträge zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung (SGB V)	327,44 €
<b>Summe der Leistungen: 2.965,76 €</b>	

Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

Zahlungsempfänger	Betrag
Volodymyr Vyshniak Zahlweg: VR Bank Fulda, BIC: GENODE51FUL, IBAN: DE77 5306 0180 0000 5386 71	1.581,95 €
Bundesversicherungsamt (ZB) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	40,36 €
Bundesversicherungsamt (PV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	61,10 €
Bundesversicherungsamt (KV) Zahlweg: Bundesbank Zentrale, BIC: MARKDEFFXXX, IBAN: DE47 5040 0000 0050 4016 99	225,98 €
Heiko Schmitt Zahlweg: VR Bank Fulda, BIC: GENODE51FUL, IBAN: DE46 5306 0180 0004 3591 86	1.056,37 €